

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277,278), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. I S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des §90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. -2022), zuletzt geändert durch Art. 16 a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) sowie § 8 der Satzung der Stadt Arnstadt über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft in ihrer aktuell geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 15.10.2020 wie folgt:

Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft (Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)

vom 26.11.2020

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführten Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Arnstadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG nachfolgend als „Elternbeiträge“ bezeichnet.

§ 3
Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Arnstadt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Benutzungsvertrag festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig vier Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt haben. Die Elternbeitragsschuld endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und gilt auch für die auf den Zugang des Bescheides folgenden Monate.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Arnstadt zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Zur Vereinfachung des Zahlungsverfahrens sowie zur Vermeidung von Zahlungsrückständen ist das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat mittels Formblatt der Stadtkasse Arnstadt zu erteilen. Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen tageweise, z.B. zu Fortbildungszwecken, zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer Verkürzung der Öffnungszeiten oder einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen, z.B. auf Grund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit eines Kindes wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (6) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich bescheinigter Erkrankung oder Kuraufenthalt die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen ununterbrochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag um die Hälfte des nach § 7 bemessenen Elternbeitrages ermäßigt.

§ 6 Elternbeitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (2) Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

- (3) Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Alter des Kindes, dem gewählten Betreuungsumfang und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Eltern können beim Betreuungsumfang zwischen einer Halbtagsbetreuung und einer Ganztagsbetreuung wählen.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages für eine Ganztags- oder Halbtagsbetreuung in Euro pro Monat ergibt sich aus der Tabelle als Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Wird ein Kind während eines laufenden Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. eines Monats der volle Elternbeitrag für den Aufnahmemonat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Aufnahmemonat zu zahlen. Die Regelung der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vertragskündigung, Vertragsänderung und den Ausschluss eines Kindes während eines laufenden Monats.
- (5) Die Einstufung in die nächste Altersstufe gemäß Anlage 1 erfolgt auf den 1. des auf den Geburtstag des Kindes folgenden Monats.
- (6) Wird ein Kind mehr als zwei Mal nicht innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung abgeholt, so dass Personal länger zur Aufsicht zur Verfügung stehen muss, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Träger durch die Eltern zu erstatten. Für jede beginnende halbe Stunde entstehen Mehrkosten in Höhe von 15,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag.

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie ist durch Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zu belegen (z.B. Kindergeldbescheid). Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Elternbeitrag in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (2) Veränderungen, die sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken, sind unverzüglich und unaufgefordert unter Vorlage der notwendigen Unterlagen der Kindertagesstättenverwaltung der Stadtverwaltung Arnstadt zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 9 Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Satzung tritt die Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vom 22.05.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. September 2020 und die Gebührensatzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Wipfratal vom 07.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1 zur Neufassung Kita-Gebührensatzung:

- Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt

Arnstadt, den 26.11.2020
Stadt Arnstadt


Frank Spilling
Bürgermeister



Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2020 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 22.10.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 19.11.2020 ist der Stadt Arnstadt am 23.11.2020 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2020


Frank Spilling
Bürgermeister



Anlage 1 zur Neufassung Kita-Gebührensatzung

Höhe des monatlichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Arnstadt

Ganztagsbetreuung bei	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	180,00 €	180,00 €	180,00 €	150,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	153,00 €	153,00 €	153,00 €	128,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	126,00 €	126,00 €	126,00 €	105,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	99,00 €	99,00 €	99,00 €	83,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €

Halbtagsbetreuung bei	0 bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	2 bis 3 Jahre	Über 3 Jahre bis zum Schuleintritt
einem kindergeldberechtigten Kind einer Familie	100,00 €	100,00 €	100,00 €	83,00 €
zwei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	85,00 €	85,00 €	85,00 €	71,00 €
drei kindergeldberechtigten Kindern einer Familie	70,00 €	70,00 €	70,00 €	58,00 €
Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind einer Familie	55,00 €	55,00 €	55,00 €	46,00 €
Mehrkosten wegen Überschreitung der Öffnungszeit je beginnende halbe Stunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €